

**Bundesministerium des Innern  
LG. Leitungsbereich; Grundsatzfragen der Innenpolitik**

**Richtlinien  
zur Förderung von Veranstaltungen  
der politischen Erwachsenenbildung  
durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)**

**- Bek. d. BMI v. 5. März 2002 – LG II 4 – 123 101/4 -**

Die Richtlinien des Bundesministeriums des Innern zur Förderung von Veranstaltungen der politischen Erwachsenenbildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) und die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung der politischen Erwachsenenbildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung (N-Best BpB) – nebst Anlagen – vom 28.06.1998 (GMBI S. 458) erhalten folgende Fassung:

**Richtlinien  
zur Förderung von Veranstaltungen  
der politischen Erwachsenenbildung  
durch die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB)**

Die Richtlinien gelten für Träger von Maßnahmen der politischen Erwachsenenbildung, die bei der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) Zuschüsse für ihre Bildungsarbeit beantragen.

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Die BpB gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen (Tagungen, Seminare oder andere geeignete Veranstaltungsformen) der politischen Erwachsenenbildung.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die BpB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Politische Bildung soll Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik, einschließlich der politisch und sozial bedeutsamen

Entwicklungen in Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft vermitteln. Sie soll die Urteilsbildung über gesellschaftliche und politische Vorgänge und Konflikte ermöglichen, zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen befähigen und zur Beachtung der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt, sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschafts- und Staatsordnung anregen. Die BpB erarbeitet im Meinungsaustausch mit den Bildungsträgern jeweils Schwerpunktthemen für das folgende Jahr.

## 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- grundsätzlich Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer öffentlicher Zuwendungsgeber gehören, sowie Organisationstagungen und Fachkongresse, Kundgebungen und Berufslehrgänge sowie Veranstaltungen nach § 37 Abs. 6 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) bzw. § 46 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) und vergleichbaren Bestimmungen in Bundesländern;
- Maßnahmen, in denen die vorausgesetzte Entscheidungsfreiheit der Teilnehmer durch für sie bindende Beschlüsse mit dem Ziel politischer Aktionen aufgehoben wird.

## 2.3 Zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Lehreinheiten der politischen Bildung können auch im Rahmen von Veranstaltungen der beruflichen Bildung gefördert werden.

# 3. **Zuwendungsempfänger**

## 3.1 Zuwendungsempfänger sind die von der BpB anerkannten Träger der politischen Erwachsenenbildung.

## 3.2 Neue Träger können auf Antrag von der BpB anerkannt werden, wenn sie die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung bejahen, sich in ihrem Selbstverständnis zur freiheitlichen und demokratischen Grundordnung bekennen und dabei die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche politische Bildungsarbeit bieten. Ihre Tätigkeit muss im öffentlichen Interesse liegen. Sie müssen die fachlichen, pädagogischen (methodisch-didaktischen) und die verwaltungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

Unter freiheitlicher und demokratischer Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist eine Ordnung zu verstehen, „die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens

zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsgemäße Bildung und Ausübung einer Opposition“ (BVerfGE 2, 1 ff).

3.3 Mit dem Antrag nach Ziffer 3.2 sind einzureichen:

- die Satzung;
- eine Aufstellung der Mitglieder des Vorstandes, etwa bestehender Aufsichts- und/oder Beratungsgremien sowie der Geschäftsführung;
- ggf. eine Bescheinigung über den Status der Gemeinnützigkeit;
- eine Beschreibung der Bildungsarbeit, insbesondere der Zielgruppen und Lernziele;
- eine Darstellung der finanziellen Struktur (institutionelle Ausstattung und Projektmittel – Fremdfinanzierung und Eigenmittel);
- eine Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug und
- eine Erklärung darüber, dass über das Vermögen kein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet worden ist und dass der Antragsteller keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben hat.

Ferner hat der Antragsteller einige Veranstaltungen zu benennen, von denen mindestens eine von der BpB beobachtet wird.

3.4 Nach Prüfung der Antragsunterlagen und aufgrund des Beobachtungsergebnisses wird über die Anerkennung als Träger entschieden.

3.5 Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben haben.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Thematik der Veranstaltung muss im erheblichen Bundesinteresse liegen und von überregionaler Bedeutung sein. Die Durchführung soll den didaktischen Prinzipien der politischen Erwachsenenbildung entsprechen. Dazu gehört auch, dass inhaltlich bzw. politisch kontroverse Positionen angemessen darzustellen sind.

Bei Kommunikationsseminaren muss die Übungsthematik im Bereich der politischen Bildung liegen.

- 4.2 Die Bildungsvorhaben sind grundsätzlich im Inland durchzuführen. Dem Inland gleichgestellt sind solche Orte und deren Umgebung, an denen Organe der Europäischen Union ihren Sitz haben sowie in Ausnahmefällen auch grenznahe Tagungsorte.

- 4.3 Die Veranstaltungen müssen allgemein zugänglich sein.

- 4.4 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen bereit sein, die erworbenen Kenntnisse und Einsichten weiterzugeben.

- 4.5 Gefördert werden:

- Teilnehmer ab 16 Jahren.
- Ausländische Teilnehmer, wenn die Zahl der deutschen Teilnehmer an der Veranstaltung überwiegt. In besonderen, begründeten Fällen kann die BpB hiervon abweichen.
- Im Inland lebende Ausländer sind deutschen Teilnehmern gleichgestellt.
- Veranstaltungen für Jugendliche, die beispielsweise von Fördervereinen, Sportvereinen, Schülervertretungen oder ähnlichen Initiativen in Zusammenarbeit mit Trägern außerhalb des Schulunterrichtes angeboten werden.
- Genehmigte Familienseminare mit Kinderbetreuung. Kinder ab 6 Jahren werden wie Erwachsene gefördert; Kinder unter dieser Altersgrenze werden nur zu 50 % des jeweiligen Förderbetrages für Erwachsene berücksichtigt.

- 4.6 Nicht berücksichtigt werden können:

- Betriebs- und Personalratsangehörige, die aufgrund eines Beschlusses gem. § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 46 Abs. 6 BPersVG (und vergleichbarer Bestimmungen) an Veranstaltungen teilnehmen; dieser Personenkreis ist getrennt von den förderbaren Teilnehmern lediglich nachricht-

lich aufzuführen, um bei gemischten Veranstaltungen ggf. die für eine Förderung maßgebliche Mindestzahl von 10 Teilnehmern nachweisen zu können;

- Teilnehmer, die weniger als die Hälfte der förderbaren Tagungsdauer anwesend sind;
- grundsätzlich Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres mehr als zweimal Veranstaltungen von Bildungsträgern besuchen;
- Veranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmern sowie Bildungsmaßnahmen mit mehr als 80 Teilnehmern; in begründeten Ausnahmefällen kann die BpB hiervon Abweichungen zulassen;
- Veranstaltungen mit Schulklassen während des Schulunterrichtes.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1 *Zuwendungsart***

Die Zuwendung wird zur Teildeckung von Ausgaben und Kosten des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung), Projekte sind jeweils durch Zeit, Ort, Programm und Teilnehmerkreis eindeutig bezeichnete Bildungsmaßnahmen.

### **5.2 *Finanzierungsart***

Die Förderung erfolgt als Höchstbetragsfinanzierung.

Zweckgebundene Einnahmen sind bei Nachrangigkeit der Eigenmittel vorrangig zur Projektfinanzierung einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip).

### **5.3 *Finanzierungsform***

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### **5.4 *Bemessungsgrundlage***

Die Förderung dient der Teildeckung folgender Ausgaben und Kosten:

- Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer und des abrechenbaren Tagungspersonals (bei Bildungsstätten realer Tagessatz);
- Miete für Tagungsräume;

- Fahrkosten der Teilnehmer und des Tagungspersonals (ohne hauptamtliche Mitarbeiter);
- Honorare bzw. Gehaltsverrechnungen des Tagungspersonals;
- Ausgaben und Kosten für Vorbereitung, Organisation und Arbeitsmaterial in Höhe von 10 % der vorgenannten Positionen.

Eine Abrechnung von Verwaltungskosten sowie Gehaltsanteilen der hauptamtlichen Mitarbeiter darf nur erfolgen, wenn eine überwiegende institutionelle Deckung nicht gegeben ist.

### 5.5 *Höhe der Förderung*

Die Förderung beträgt pro Tag und Teilnehmer in

Kategorie 1 bis zu Euro 26,--

für Bildungsträger ohne Bildungsstätte; dies gilt auch für Dachverbände und die Einzelmitglieder in Dachverbänden.

Kategorie 2 bis zu Euro 29,--

für Bildungsträger der Kategorie 1 mit Zielgruppen, deren wirtschaftliche Situation keine oder nur geringe Teilnehmerbeiträge erlaubt; ferner für Bildungsträger, Dachverbände und die Mitglieder in Dachverbänden, die über Bildungsstätten verfügen und deren institutionelle Ausstattung überwiegend gesichert ist.

Kategorie 3 bis zu Euro 34,--

für Bildungsträger mit Bildungsstätten sowie Dachverbände und die Mitglieder in Dachverbänden, die über Bildungsstätten verfügen, ohne gesicherte institutionelle Ausstattung.

In Ausnahmefällen kann die BpB bei Vorliegen eines außerordentlichen Bundesinteresses nach § 44 BHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften verfahren und von diesem Höchstbetragsverfahren abweichen.

### 5.6 *Zeitliche Bemessung*

Die Höhe der Projektzuwendung bestimmt sich nach der Zeit der Anwesenheit der einzelnen Teilnehmer bei der Veranstaltung. Beleg für die Dauer der Anwesenheit ist die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste.

Der Teilnehmertag entspricht dem Programmtag; der Programmtag soll 4 Arbeitseinheiten zu 90 Minuten umfassen. Förderbar sind Veranstaltungen mit mindestens 2 Arbeitseinheiten.

Für die Anerkennung eines vollen Programmtages im Rahmen einer mehrtägigen Veranstaltung ist maßgebend, dass das förderbare Programm einer

Tagung am Anreisetag mit einer Lehreinheit vor dem Mittagessen beginnt und am Abreisetag mit einer Lehreinheit nach dem Mittagessen endet.

Bei Teilnehmern, die nicht übernachten, wird nur die Hälfte des abrechenbaren Höchstbetrages anerkannt.

Bei Veranstaltungen mit 2 Arbeitseinheiten können vereinfachte Listen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer akzeptiert werden.

Bei neuen pädagogischen Veranstaltungsformen kann in begründeten Fällen ein Programmtag aus sechs Zeitstunden bestehen, die nicht in vier Arbeitseinheiten zu untergliedern sind.

#### 5.7 *Abrechenbarer Personenkreis*

Die Höchstbeträge werden für Teilnehmer gewährt, nicht jedoch für hauptamtliche Funktionsträger und Mitarbeiter des Veranstalters.

Nicht hauptamtliche Referenten, Teamer und Seminarleiter werden für die Zeit ihrer Mitwirkung an der Veranstaltung wie Teilnehmer gefördert, soweit ihre Anwesenheit einen halben Programmtag überschreitet.

### 6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen zu diesen Richtlinien sind unverändert zum Bestandteil des Förderungs- und Zuwendungsbescheides zu machen.

### 7. **Verfahren**

#### 7.1 *Antragsverfahren*

##### 7.1.1 Jahresantrag und Mitteilung über das Jahreskontingent

Der Jahresantrag ist 4 Wochen vor Beginn des neuen Haushaltsjahres schriftlich bei der BpB einzureichen.

In diesem Antrag sind darzustellen:

- die Zahl der geplanten Maßnahmen (mit Themenangaben);
- die voraussichtlichen Gesamtausgaben;
- der Zuwendungsbedarf mit Begründung;
- die Finanzierung, gegliedert nach Finanzierungsquellen.

Die BpB teilt dem Träger die in Aussicht genommene Höhe des Jahreskontingentes sowie den Höchstbetrag pro Teilnehmertag mit.

Diese Mitteilung ist keine Bewilligung und steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

#### 7.1.2 Einzelanträge

Einzelanträge für die Förderung von Bildungsmaßnahmen sind drei Wochen vor Projektbeginn schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen enthalten:

- eine Lernzielbeschreibung, eine Beschreibung der Zielgruppe, das Programm, spezifiziert nach Inhalt und Dauer mit Nennung der Referentinnen und Referenten, des Tagungsortes und der Tagungsstätte;
- die Zahl der erwarteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- den voraussichtlichen Zuwendungsbedarf (bis zu Höchstbetrag mal Teilnehmertage) und
- die Darstellung der Allgemeinzugänglichkeit.

Die Förderung bereits begonnener Bildungsmaßnahmen ist nicht möglich.

#### 7.1.3 Zentralstellenverfahren

Träger/Mitgliedseinrichtungen, die einem Dachverband zugeordnet sind, legen diesem ihre Anträge vor. Der Dachverband reicht der BpB Sammelanträge mit seiner Stellungnahme ein. Das gleiche gilt für die Verwendungsnachweise.

Mit dem Antrag bestätigt der Dachverband, dass er

- diese Richtlinien beachtet und
- die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich dieser Richtlinien und der Nebenbestimmungen) zum Bestandteil der Weitergabe gegenüber seinen Mitgliedern macht.

Zuwendungen werden dem Dachverband bewilligt und ausgezahlt.

Die Mittel sind bei ihrer Weitergabe als Zuwendungen der BpB zu kennzeichnen.

Mitgliedseinrichtungen dürfen Zuwendungen für dieselbe Maßnahme nicht über verschiedene Dachverbände beantragen.

## 7.2 *Bewilligungsverfahren*

### 7.2.1 Förderungsbescheid

Für die einzelnen Veranstaltungen erteilt die BpB aufgrund der vorgelegten Programme einen Förderungsbescheid, der eine Bewilligung dem Grund nach darstellt; er legt die förderbare Dauer, ggf. eine Tagungsbetreuung oder weitere Auflagen fest.

### 7.2.2 Zuwendungsbescheid

Die Zuwendung wird nach der verwaltungsmäßigen Prüfung des Verwendungsnachweises festgesetzt. Diese Bewilligung nach der Höhe basiert auf dem Prüfungsergebnis; dabei werden evtl. nach Tz. 7.2.3 geleistete Vorauszahlungen einbezogen.

### 7.2.3 Vorauszahlungen

Nach Maßgabe des Jahreskontingentes können Vorauszahlungen geleistet werden, die im Rahmen der erteilten Förderungsbescheide innerhalb von 2 Monaten zu verausgaben sind.

Über weitere Vorauszahlungen für Einzelveranstaltungen entscheidet die BpB im Bedarfsfall.

## 7.3 *Verwendungsnachweisverfahren*

7.3.1 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich vierteljährlich mit Zwischennachweisen, die abschließend in einem Jahresverwendungsnachweis zusammengefasst werden. Für die Nachweisung können auch Ausdrucke von Bild- und Datenträgern verwendet werden. Diese Ausdrucke müssen in Inhalt und Aufbau den von der BpB entwickelten Vordrucken entsprechen.

7.3.2 Dieses Abrechnungsverfahren gilt auch für Bildungsträger, die lediglich einzelne Veranstaltungen durchführen.

7.3.3 Die BpB tauscht mit anderen öffentlichen Geldgebern Vergleichsmittelungen über gewährte Zuwendungen aus.

## 7.4 *Zu beachtende Vorschriften*

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 – 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinien gelten ab dem 1. April 2002.

Bonn, den 5. März 2002  
LG II 4 – 123 101/4

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Atzler

### **Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen der politischen Erwachsenenbildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung (N-Best BpB)**

Die N-Best BpB enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen für die Zuwendungsempfänger.

Diese Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Förderungs- und Zuwendungsbescheide, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### **1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Förderungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 1.2 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen

Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTB sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- 1.3 Förderungs- und Zuwendungsbescheid können mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber vor, den Bescheid aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen. Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Nach dem Widerruf können nur noch solche Ausgaben verrechnet werden, die unvermeidbar entstanden sind. Der Zuwendungsempfänger hat deshalb weitere Ausgaben auf das unabweisbar erforderliche Maß zu beschränken.

- 1.4 Alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

## **2. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn

- sich die Finanzierung durch weitere Zuwendungen öffentlicher Stellen oder Mittel Dritter geändert hat;
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen (dies gilt auch für Veränderungen des Programms und einen Wechsel des Tagungsortes);
- sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird;
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können oder
- sich sonstige wesentliche Abweichungen von den im Antrag gemachten Angaben ergeben.

## **3. Nachweis der Verwendung (Abrechnungsverfahren)**

### **3.1 Zwischennachweis**

Die Abrechnung der Zuwendungen erfolgt mit vierteljährlichen Zwischennachweisen. Sie sind mit den geforderten Unterschriften und Bestätigungen spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Quartals vorzulegen (Vordruck 1).

Der Zwischennachweis umfasst:

- die zahlenmäßige Nachweisung entsprechend den Vordrucken 1 und 2;
- das endgültige Programm, bei dem ggf. Abweichungen vom Antragsprogramm kenntlich zu machen und im Sachbericht zu begründen sind;
- die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Vordruck 3);
- die Liste für das Tagungspersonal (Vordruck 4);
- den Sachbericht (Vordruck 5).

Der Zwischennachweis mit den vorgenannten Bestandteilen ist Grundlage der Festsetzung, Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung.

Dieses Abrechnungsverfahren gilt auch für Bildungsträger, die lediglich einzelne Veranstaltungen durchführen.

Werden Vorauszahlungen nicht vollständig verbraucht, sind die Restmittel unverzüglich an die Bundeskasse zugunsten Kapitel 0635 zurückzuzahlen. Bei verspäteter Rückzahlung können Zinsen analog Ziffer 5.3 verlangt werden.

Aufrechnungen mit dem kommenden Bedarf sind nicht zulässig.

### 3.2 *Jahresverwendungsnachweis*

Die finanziellen Ergebnisse (Einnahmen und Ausgaben) der von der BpB geprüften Zwischennachweise sind in Vordruck 6 zusammenzufassen, wobei etwaige Änderungen in der Finanzierung durch andere öffentliche Stellen oder Dritte mit den insoweit berechtigten Zahlen der Quartalsabrechnungen darzustellen sind. Sie sind drei Monate nach Erteilung des letzten Bewilligungsbescheides der BpB vorzulegen.

### 3.3 *Zahlenmäßige Nachweisung*

Die zahlenmäßige Nachweisung (Vordruck 2) enthält die Angaben, die für die Höhe der Zuwendung maßgeblich sind.

Das Zahlenwerk muss auf entsprechenden Buchungen und Belegen beruhen.

In Spalte 5 sind die Teilnehmertage aus den Vordrucken 3 und 4 zu übertragen.

### 3.3.1 Ausgaben

In Spalte 6 sind die dem Veranstalter entstandenen buchungswirksamen Zahlungen und Verrechnungen aufzuführen; sie sind Grundlage der Prüfung.

Von der Summe der in Ziffer 5.4 der Förderungsrichtlinien genannten Positionen können pauschal 10 % als Verwaltungskosten für Vorbereitung, Organisation und Arbeitsmaterial abgerechnet werden.

Gehaltsverrechnungen für hauptamtliche Referenten (Dozenten), Teamer und Tagungsleiter sind je Lehreinheit von 90 Minuten bis Euro 62,-- zulässig, pro Lehrperson und Programmtag insgesamt jedoch nicht mehr als Euro 230,--.

### 3.3.2 Einnahmen

Teilnehmerleistungen sind in Spalte 7 einzutragen. Es handelt sich um

- Teilnehmerbeiträge;
- vom Teilnehmer selbst getragene Fahrkosten, wenn diese entsprechend verbucht sind<sup>1</sup>.

Soweit Leistungen von Teilnehmern aus Gründen des entsprechenden Bedarfs von einem Träger mit nicht gesicherter institutioneller Ausstattung in Teilnehmerbeiträge und institutionelle Zahlungen aufgeteilt werden oder nur als institutionelle Zahlungen erhoben werden, sind insgesamt mindestens 2/3 hiervon projektbezogen zu verwenden und abzurechnen. Dieses Verfahren ist bereits in der Ausschreibung kenntlich zu machen.

Eigenleistungen des Veranstalters sind in Spalte 8 auszubringen. Sie sollen unter möglicher Einbeziehung nichtöffentlicher Finanzierungsbeiträge mindestens 15 % der tatsächlichen Aufwendungen betragen.

Mittel Dritter sind Teilfinanzierungen von nichtöffentlichen Geldgebern, z.B. vom Mitveranstalter sowie EU-Mittel; sie sind in Spalte 9 einzutragen.

Finanzierungsanteile öffentlicher Stellen werden in Spalte 10 ausgewiesen. Zu unterscheiden sind:

---

<sup>1</sup> Gemäß Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 06. April 2006, G4 - 130 101/4 sind von Teilnehmenden selbstgetragene Fahrkosten nicht mehr als Teilnehmerleistungen berücksichtigungsfähig. Satz 2 der Textziffer 3.3.2 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen der politischen Erwachsenenbildung durch die bpb (N-Best BpB) in der Fassung vom 05. März 2002 LG II4 - 123 101/4 wurde ersatzlos gestrichen.

- a) Zuwendungen von Landes- oder Kommunalbehörden und nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder, in gegebenen Fällen auch Bundesmittel;
- b) Leistungen und Honorare  
Bei den Einnahmen in Spalten 9 und 10 sind die Geldgeber namentlich mit den Einzelbeträgen aufzuführen, in Spalte 10 getrennt nach den Zuwendungen (a) und Leistungen (b).

### 3.3.3 Zuwendungen der BpB

Die Zuwendung ergibt sich aus der Multiplikation des Höchstbetrages der jeweiligen Kategorie mit der Anzahl der Teilnehmertage.

Sollte wegen anderer zweckbestimmter Mittel und des Einsatzes der Eigenmittel die Zuwendung der BpB nicht voll ausgeschöpft werden, ist der entsprechend verminderte Förderungsbetrag in Spalte 11 einzusetzen.

## 3.4 *Nachweis der Anwesenheit*

- 3.4.1 Die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Liste für das Tagungspersonal (Vordrucke 3 und 4) sind der zentrale Beleg der abzurechnenden Veranstaltung; sie sind Grundlage für die Berechnung der Zuwendung nach Teilnehmertagen.

Grundsätzlich ist das Original einzureichen.

Wenn das Original auch einem anderen Zuwendungsgeber vorzulegen ist, können der BpB Ablichtungen eingereicht werden; es muss jedoch vermerkt sein, bei welcher Stelle sich das Original befindet.

Auf jeder Seite der Originalunterlagen ist der Vermerk „Fotokopie für die Abrechnung von Zuwendungen der BpB gefertigt“ anzubringen. Die in den Listen enthaltenen Angaben müssen vollständig, verständlich und lesbar sein, damit die Zuwendungsvoraussetzungen einwandfrei festgestellt werden können.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Eintragung mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

Eltern unterschreiben für ihre Kinder.

- 3.4.2 Liste für das Tagungspersonal

Referenten (Dozenten), Tagungsleiter oder sonstiges Tagungspersonal sind in Vordruck 4 aufzuführen.

#### **4. Prüfung der Verwendung**

4.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und den Zahlungsbeweis.

Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege 6 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

4.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

4.3 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO)<sup>2</sup>.

#### **5. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

5.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung);
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;

---

2 Laut GMBI 2006, S 444 ist folgende Änderung der Aufbewahrungsfristen für Belege bekannt gegeben worden: Die in Ziff. 4.1 - 3. Absatz - der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen der politischen Erwachsenenbildung durch die bpb (N-Best BpB) genannte Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren für Belege ist entsprechend der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit sofortiger Wirkung auf 5 Jahre zu ändern (streiche "6", setze "5").

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

5.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

5.3 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen<sup>3</sup>.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich verlangt werden.

**Anlage** zu den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen der politischen Erwachsenenbildung durch die Bundeszentrale für politische Bildung (N-Best BpB)

**Vordrucke zu Nr. 3**

Formularwerk für die Nachweisung

Vordruck 1: Zahlenmäßige Nachweisung zum Zwischen-/Verwendungsnachweis

Vordruck 2: Zahlenmäßige Nachweisung

Vordruck 3: Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Vordruck 4: Liste für das Tagungspersonal

Vordruck 5: Sachbericht

Vordruck 6: Jahresverwendungsnachweis

---

<sup>3</sup> Laut GMBI vom 18.09.2002 ist folgende Änderung der Verzinsung bei Rückforderungen bekannt gegeben worden: Mit Wirkung vom 29. Juni d.J. ändert sich die in § 49 a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz genannte Verzinsung zu erstattender Zuwendungen von 3% über dem Basiszinssatz auf 5% über dem Basiszinssatz. Entsprechend ist in Nr. 5.3 der Besonderen Nebenbestimmungen (Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen der politischen Erwachsenenbildung durch die bpb (N-Best BpB) die aktuelle Verzinsung zu ändern (streiche „3“, setze „5“).